

Beschlussvorlage

Ortsgemeinde Auen

Nr.	2020Auen008
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Sachbearbeiter(in)	Ottenbreit, Pia
Datum	01.12.2020

Gremium

Gemeinderat Auen

Termin

22.02.2021

Status

öffentlich beschließend

Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten - Änderung der Übertragung auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist dem Grunde nach kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Absatz 1 GemO beschließt er über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung über die Ausübung keinem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat, insofern er nicht kraft Gesetzes zuständig ist.

In Anlehnung der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes (§ 7 Nr. 8) wird die Bedeutung an einer Wertgrenze bemessen. Dem Ortsgemeinderat steht frei, die Entscheidungsübertragung auch an einer anderen Wertung festzumachen.

In Anbetracht der engen gesetzlichen Frist gemäß § 28 Abs. 2 BauGB sowie der Tatsache, dass in 99,9 % aller Fälle kein begründetes Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, wird dem Ortsgemeinderat empfohlen, einer Übertragung auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, bei Grundstücksverkäufen über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Einvernehmen mit den Beigeordneten zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig |
| _____ | Ja-Stimmen |
| _____ | Nein-Stimmen |
| _____ | Stimmenthaltungen |

Torsten Baus
Vorsitzender

